



Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 8. November 2022

648

GRG Nr.	20	EA 145	378
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Paul Koch vom 14. September 2022 „Fehlentwicklungen beim Heizungssatz vermeiden“,

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss „Energiekonzept Kanton Thurgau 2020 bis 2030“ soll die Produktion erneuerbarer Wärme bis 2030 gegenüber dem Jahr 2015 um 60 % zunehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen unterschiedliche Technologien wie zum Beispiel Holzfeuerungen, Wärmepumpen und Wärmenetze grundsätzlich gleichberechtigt genutzt werden können. Diese Technologien tragen dazu bei, den Verbrauch fossiler Energieträger und somit die Freisetzung von CO₂ zu reduzieren. Die Verfügbarkeit der jeweils erforderlichen Energieträger stösst mitunter an Grenzen. So erhöht der Zubau von Holzfeuerungen den Bedarf der endlichen Ressource Energieholz. Wärmepumpen hingegen haben einen relativ hohen Bedarf an Winterstrom. Nur mit einer Kombination der zur Verfügung stehenden Technologien auf der Basis erneuerbarer Energien kann das Ziel gemäss Energiekonzept erreicht werden. Die verschiedenen Technologien sollen deshalb nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Am 18. August 2022 haben das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK), der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) und der Schweizerische Städtebund (SSV) eine gemeinsame Charta unterzeichnet mit dem Ziel, den Ausbau thermischer Netze zu beschleunigen. Das Wärmeangebot von thermischen Netzen in der Schweiz soll von 6 TWh im Jahr 2020 bis im Jahr 2030 um 33 % erhöht und bis 2050 verdoppelt werden. In Ziffer 3 der Charta setzen sich die Unterzeichnenden dafür ein, den Ausbau von thermischen Netzen in den dafür geeigneten Gebieten im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten zu unterstützen und dazu beizutragen, dass beim Bau von thermischen Netzen Hemmnisse politischer, rechtlicher, finanzieller, technischer und organisatorischer Art rasch und effektiv überwunden werden können.

Frage 1

Ja.

Fragen 2 und 3

Die Planung von Wärmenetzen ist komplex und erfolgt auf lokaler Ebene unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wobei die Wirtschaftlichkeit eine wichtige Rolle spielt. Der Kanton stellt den Gemeinden Instrumente zur Verfügung, um die Erstellung und Nutzung von Wärmenetzen im Rahmen ihrer Ortsplanung entsprechend realisieren zu können. Soll Wärmenetzen Vorrang vor anderen Technologien gegeben werden, können Gemeinden gemäss § 15 des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) Gebiete ausscheiden, für die der Anschluss an das Wärmenetz vorgeschrieben wird. Mit dieser Massnahme kann der Anschlussgrad an geplante Wärmenetze und damit die Planungssicherheit erhöht werden. Gemeinden und potenziellen Wärmenetzbetreibern stehen mit dem vom Kanton finanzierten Beratungsangebot von „Holzenergie Thurgau“ Fachleute für die Unterstützung der Planung und Realisierung von Wärmenetzen zur Verfügung.

Die installierte Leistung von Holzfeuerungen und damit die Nutzung von Energieholz hat sich in den letzten Jahren erhöht. Um die gestiegene Nachfrage zu befriedigen, wird das Holz zunehmend auch aus umliegenden Kantonen beschafft. Vor diesem Hintergrund gewinnen Wärmeverbünde gegenüber Einzelheizungen an Bedeutung, da diese durch die gesteuerte und geordnete Verbrennung geringere Energieverluste aufweisen und damit die Ressource Energieholz geschont wird. Große Holzfeuerungen mit Wärmekraftkopplung nutzen das Holz nochmals effizienter.

Holzfeuerungen mit und ohne Wärmekraftkopplung, Wärmeverbünde und Anschlüsse an Wärmeverbünde werden vom Kanton im Rahmen des Förderprogramms Energie unterstützt. Bis Ende Jahr wird der Kanton seinen Energieholzbericht aus dem Jahr 2017 aktualisieren. Er äussert sich auch zum Energieholzpotenzial. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden Einfluss auf das Förderprogramm des Kantons haben, das laufend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wird.

Frage 4

Hauseigentümer und Bauherren sind bei der Wahl des Heizsystems grundsätzlich frei. Gemeinden können schon heute in diese Wahlfreiheit eingreifen, indem sie ihre Energieplanungen im Rahmen der Ortsplanung durchsetzen und insbesondere Vorgaben für den Anschluss an ein Wärmenetz machen (siehe Beantwortung der Fragen 2 und 3). Ist dies in einem Gebiet der Fall, können darin keine Wärmepumpen mehr installiert werden. Es besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage, dass der Kanton in die Rechte der Grundstücks- oder Gebäudeeigentümerschaft eingreift, indem er die Förderung von Wärmepumpen vom Standort abhängig macht.

Frage 5

In der Beantwortung der Fragen 2 und 3 ist beschrieben, dass Gemeinden Gebiete ausscheiden können, für die der Anschluss an ein Wärmenetz vorgeschrieben wird. Das Einrichten von „Energienutzungszonen“ mit dem gleichen Ziel erachtet der Regierungsrat deshalb als nicht zweckmässig.

Der Zonenkatalog nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) und der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1) ist nicht abschliessend. Damit steht es den Gemeinden als Planungsbehörden grundsätzlich frei, bei hinreichendem Bedarf entsprechende Zonen auszuscheiden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

